

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Wann ist die Erhöhung der Höchstgrenze für Vergabeverfahren für Schulen endgültig umgesetzt?

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am 06.12.2024 - Drs. 19/6060,
an die Staatskanzlei übersandt am 12.12.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 02.01.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Klassenfahrten bieten Schülerinnen und Schülern pädagogische Erfahrungen und fördern den Zusammenhalt in der Schulgemeinschaft. Bislang unterliegen Schulen in Niedersachsen vergaberechtlichen Vorgaben, die auch die Planung und Organisation von Klassenfahrten betreffen. Hierzu gehören die Anforderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Das Kultusministerium beabsichtigt, die Direktauftragsgrenze, die u. a. Klassenfahrten betreffen würde, auf 10 000 Euro anzuheben. Laut einer Presseinformation der Staatskanzlei vom 20. August 2024 ist dieser Schritt fast umgesetzt¹. In der Antwort des Kultusministeriums vom 21. März 2024 auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/3875 heißt es, dass die Anhebung der Höchstgrenze für Vergabeverfahren bereits im zweiten Quartal in den betreffenden Ressorts abgestimmt werden solle, um die Schulen zeitnah zu entlasten.

1. Wie weit ist die Abstimmung in den betreffenden Ressorts für eine Anhebung der Wertgrenze für Vergabeverfahren für Schulen inzwischen vorangekommen?

Die regierungsinterne Abstimmung steht kurz vor dem Abschluss.

2. Ist es zutreffend, dass in diesem Zusammenhang die Direktauftragsgrenze auf 10 000 Euro angehoben werden soll?

Die Landesregierung prüft derzeit, die Direktauftragsgrenze für Liefer- und Dienstleistungen noch höher anzusetzen.

3. Wann genau wird gegebenenfalls eine Erhöhung der Direktauftragsgrenze für Schulen in Kraft treten?

Die Landesregierung hat das Inkrafttreten der für die (generelle) Wertgrenzenerhöhung erforderlichen Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) im ersten Halbjahr 2025 zum Ziel.

¹ <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/einfacher-schneller-gunstiger-ein-blick-in-die-werkstatt-und-auf-bereits-erreichtes-234781.html>, abgerufen am 12.11.2024.

4. Ab wann können die Schulen Klassenfahrten nach Anpassung der Direktauftragswertgrenze planen und buchen?

Zur Gewährleistung einer schnellstmöglichen Wirksamkeit der Wertgrenzenerhöhung wird an der geltenden Schlussbestimmung der NWertVO, wonach diese am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft tritt, festgehalten. Leistungen mit einem Auftragswert bis zur neuen Wertgrenze könnten daher bereits ab diesem Zeitpunkt direkt, d. h. ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens, aber unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, beauftragt werden. Die von der Änderung betroffenen Akteure werden im Rahmen der Ressort- und Verbandsbeteiligung rechtzeitig per E-Mail auf die Änderungen hingewiesen, sodass diese sich auf die geplanten Änderungen hinreichend vorbereiten können.

(Verteilt am 03.01.2025)